

Geschäftsverzeichnissnr. 3068
Urteil Nr. 171/2004 vom 28. Oktober 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 21. November 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, erhoben von M.-J. Geerts und anderen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 21. November 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 2004, zweite Ausgabe): M.-J. Geerts, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 96, M. Bavay, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 59, F. Van Driessche, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 61, M. Van den Eede, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Vlassenbroek 232, und M. Coppens, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Singelweg 57.

Am 6. August 2004 haben die referierenden Richter E. Derycke und P. Martens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf teilweise Nichtigerklärung festgestellt wird.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.1. Die klagenden Parteien, die Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken sind,

« bitten [...] den Hof, die Diskriminierungen bezüglich ihres Ausschlusses von der Befreiung von Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung - die auf die Verbindung der Artikel 2 der Dekrete vom 13. Juli 2001 und vom 19. Juli 2002 mit den Artikeln 26 und 27 des Dekrets vom 21. November 2003 zurückzuführen sind - anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 172 zu prüfen und folglich die Maßnahmen, die sie in bezug auf sich selbst als diskriminierend empfinden, so gut wie möglich abändern zu lassen oder für nichtig zu erklären, sowie die Artikel 28 und 29 des Dekrets vom 21. November 2003 bezüglich der Abführung der eingeführten Einnahmen zum Rubiconfonds auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen ».

B.2.1. Insofern die vorliegende Nichtigkeitsklage auf die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 2001 und von Artikel 2 des Dekrets vom 19. Juli 2002 ausgerichtet ist, ist sie unzulässig, da die Fristen zur Anfechtung dieser Bestimmungen verstrichen sind.

B.2.2. Im übrigen hat der Hof sich bereits in den Urteilen Nrn. 57/2003 und 87/2004 zu diesen Bestimmungen geäußert.

Im Urteil Nr. 87/2004 hat der Hof beschlossen,

« daß die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 'zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung' aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden soll, wenn gegen Artikel 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. November 2003 'zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung' keine Nichtigkeitsklage beim Hof eingereicht wird oder wenn, falls innerhalb der gesetzlichen Frist eine solche Klage beim Hof eingereicht wird, diese Klage vom Hof zurückgewiesen wird; ».

B.3. Insofern die klagenden Parteien den Hof bitten, die möglichen Diskriminierungen zu prüfen, die sich aus den von den klagenden Parteien erkannten unterschiedlichen Auslegungen der angefochtenen Bestimmungen ergeben würden, ist die Klage ebenfalls unzulässig.

In einem Verfahren auf Nichtigerklärung prüft der Hof nämlich grundsätzlich die angefochtenen Bestimmungen in der Auslegung, die seines Erachtens für diese Bestimmungen zu gelten hat; er muß folglich diese Bestimmungen nicht im Lichte der unterschiedlichen möglichen Auslegungen, die die klagenden Parteien den angefochtenen Bestimmungen verleihen, prüfen.

Außerdem muß in den Klagegründen der Klageschrift zur Erfüllung der Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dargelegt werden, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen die Regeln, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verstoßen würden. Insofern die Klagegründe diese Erfordernisse nicht erfüllen, sind sie unzulässig.

B.4. Aus der Klageschrift geht hervor, daß die klagenden Parteien im wesentlichen als Beschwerde anführen, daß sie als Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken nicht von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung befreit würden.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der Artikel 26, 27, 28 und 29 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. November 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

*In bezug auf Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003*

B.5.1. Artikel 88 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung besagt in der durch den angefochtenen Artikel 26 abgeänderten Fassung:

« Eine Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung ist zu zahlen, wenn auf der Grundlage eines in Kraft getretenen räumlichen Ausführungsplans eine Parzelle in Frage kommt für eine Genehmigung zum Errichten von Wohnungen, Betriebsgebäuden oder Erholungseinrichtungen oder zur Ausführung einer Änderung der Funktion gemäß Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 oder zur Parzellierung, wobei der Vortag des Inkrafttretens dieses Plans berücksichtigt wurde. »

B.5.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei eine Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung zu zahlen, « wenn man in einem Wohngebiet, einem Gewerbegebiet, einem Erholungsgebiet oder einem Erholungs- und Wohngebiet eingeordnet wird [...] und in diesen Gebieten eine Genehmigung zum Wiederaufbau nach einem Brand oder der Zerstörung einer Garage, einer Brücke, eines landwirtschaftlichen Gebäudes oder einer Werkstatt, zum Wiederaufbau [solcher Bauwerke] an einem anderen Ort sowie zur Erweiterung [solcher Bauwerke] erhält » (Klageschrift, S. 4). Sie müßten « bei einer Änderung der Zweckbestimmung [...] zum Wohnen, zur Erholung oder für Betriebe [...] Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung zahlen, wenn sie dann eine Genehmigung zum Bauen gemäß Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 1 [...] erhalten » (Klageschrift, S. 7).

B.5.3. Da nun nicht mehr die Rede von einer Genehmigung « zum Bauen » im allgemeinen ist, wie es in Artikel 88 § 1 des obengenannten Dekrets vom 18. Mai 1999 vor der Abänderung durch den angefochtenen Artikel 26 vorgesehen war, sondern von einer Genehmigung « zum Bau von Wohnungen, Betriebsgebäuden oder Erholungseinrichtungen », hat der Hof im Urteil Nr. 87/2004 geurteilt, daß ab dem 1. Januar 2004 keine Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung mehr zu zahlen sind, wenn gebietsfremde Bauwerke für eine Genehmigung in Frage kommen.

Im obengenannten Urteil hat der Hof in bezug auf den angefochtenen Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 folgendes erwogen:

« B.3.3. Der obenerwähnte Artikel 88 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung wurde durch Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 ' zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung ' erneut wie folgt abgeändert:

' In Artikel 88 desselben Dekrets [das Dekret vom 18. Mai 1999], abgeändert durch die Dekrete vom 26. April 2000, 13. Juli 2001 und 19. Juli 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 werden die Wörter " zu bauen gemäß Artikel 99 § 1 Nr. 1 " ersetzt durch die Wörter " Wohnungen, Betriebsgebäude oder Erholungseinrichtungen zu bauen oder eine Änderung der Funktion vorzunehmen gemäß Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 ";

2. in § 2 werden die Nrn. 2 und 3 gestrichen;

3. in § 4 werden die Wörter " zu bauen oder die Parzellierungsgenehmigung " ersetzt durch die Wörter ' Wohnungen, Betriebsgebäude oder Erholungseinrichtungen zu bauen oder eine Änderung der Funktion vorzunehmen oder zu parzellieren ". '

Diese Änderungen dienen dazu, ' das Funktionieren des Systems der Gewinne aus der Raumplanung zu vereinfachen, um dessen Umsetzung zu erleichtern. Es werden nur drei Zweckbestimmungen vorgesehen, aus denen Gewinne aus der Raumordnung entstehen können: Gebiete für Wohnungen, Betriebsgebäude und Erholungseinrichtungen ' (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1800/1, S. 10). Folglich sind für gebietsfremde Bauwerke keine Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung mehr zu zahlen ab dem 1. Januar 2004, denn an diesem Datum tritt aufgrund von Artikel 62 des Dekrets vom 21. November 2003 die neue Regelung über Abgaben auf Gewinne aus der Raumplanung in Kraft. »

B.5.4. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschweren, daß sie als Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken nicht von der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung befreit würden, gehen sie von einer falschen Auslegung des angefochtenen Artikels 26 aus.

B.6. Daraus ergibt sich, daß die klagenden Parteien als Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken keinerlei Interesse an der Nichtigklärung dieser Bestimmung haben. Im Gegenteil, eine etwaige Nichtigklärung des angefochtenen Artikels 26 würde dazu führen, daß die frühere Regelung wieder in Kraft treten würde mit der Folge, daß die klagenden Parteien gegebenenfalls wieder eine Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung zahlen müßten, sobald eine Genehmigung für Bauarbeiten - einschließlich Bauarbeiten an gebietsfremden Bauwerken - erteilt werden könnte.

Da die klagenden Parteien keineswegs nachteilig vom angefochtenen Artikel 26 in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von gebietsfremden Bauwerken betroffen sein können, ist die Klage auf Nichtigklärung dieser Bestimmung eindeutig unzulässig in Ermangelung des erforderlichen Interesses.

*In bezug auf die Artikel 27, 28 und 29 des Dekrets vom 21. November 2003*

B.7. Da die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 26 des Dekrets vom 21. November 2003 haben, haben sie ebenfalls kein Interesse an der Nichtigklärung der Artikel 27, 28 und 29 desselben Dekrets, in denen mehrere Modalitäten bezüglich der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung vorgesehen sind.

Abgesehen von dem Umstand, daß die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht ausreichend darlegen, in welcher Weise durch die angefochtenen Artikel 27, 28 und 29 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde, enthalten diese Bestimmungen lediglich nähere Regeln über die Festsetzung des Betrags der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung (Artikel 27), die Überweisung an den Rubiconfonds durch den zuständigen Beamten (Artikel 28) und die Verteilung der Abgabe auf Gewinne aus der Raumplanung (Artikel 29).

B.8. Die Nichtigkeitsklage ist eindeutig unzulässig in Ermangelung des erforderlichen Interesses.

B.9. Angesichts der Zurückweisung der vorliegenden Klage wird gemäß dem Tenor des Urteils Nr. 87/2004 die Nichtigkeitsklage gegen Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (Rechtssache Nr. 2694) aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts